

VBL - Neuregelung zu den Startgutschriften

Zum 31. Dezember 2001 wurde eine grundlegende Reform der Zusatzversorgung für den öffentlichen Dienst beschlossen und das bisherige Gesamtversorgungssystem durch das Versorgungspunktemodell ersetzt. Alle Versicherten wurden zum 01.01.2002 in das neue Versorgungspunktemodell überführt und erhielten für ihre Versicherungszeiten bis zum 31.12.2001 eine Startgutschrift. Bei der Berechnung der Startgutschrift wurde zwischen rentennahen und rentenfernen Pflichtversicherten unterschieden.

Rentennahe Pflichtversicherte waren alle Versicherten, die über diesen Systemwechsel hinaus bei der VBL pflichtversichert waren und am 01.01.2002 bereits das 55. Lebensjahr vollendet hatten. Die Startgutschriften für rentennahe Versicherte wurden nach einer besonderen Besitzstandsregelung ermittelt.

Für rentenferne Pflichtversicherte, die über den 31.12.2001 hinaus pflichtversichert waren und das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, wurde eine Berechnung der Startgutschriften auf Grundlage des Betriebsrentengesetzes vorgenommen.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Urteil vom 9. März 2016 (IV ZR 9/15) die Berechnung der Startgutschriften für rentenferne Jahrgänge mit der Begründung beanstandet, dass Pflichtversicherte mit langen Ausbildungszeiten wie z.B. Studium und so genannte Späteinsteiger bei der durchgeführten Berechnung benachteiligt wurden, da es diesen Pflichtversicherten nicht möglich war, den Höchstsatz zu erreichen. Nach der Berechnung nach dem Betriebsrentengesetz konnte der Höchstsatz von 100 % bei einem Anteilssatz von 2,25 % pro Pflichtversicherungsjahr erst nach 44,44 Pflichtjahren erreicht werden.

Am 8. Juni 2017 haben sich die Tarifvertragsparteien auf eine Neuberechnung geeinigt. Zur Startpunktgutschrift wird nun das konkrete Eintrittsalter bei Beginn der Pflichtversicherung angewendet. Bei einem Eintrittsalter unter 21 Jahren wird ein Anteilssatz von 2,25 % zugrunde gelegt. Zwischen dem 21. bis 25. Lebensalter gilt ein abgestufter Anteilssatz von 2,27 % bis 2,44 %. Ab einem Eintrittsalter von 25 Jahren greift der höchstmögliche Satz von 2,5 %.

Die Neuberechnung der Startpunkte wird automatisch für jeden Pflichtversicherten von der VBL durchgeführt. Ein Antrag zur Neuberechnung muss nicht gestellt werden. Sollte sich eine höhere Startgutschrift ergeben, so wird diese jedem Pflichtversicherten mit dem jährlichen Kontoauszug der VBL mitgeteilt. Falls bereits der Rentenbeginn eingetreten ist, so wird rückwirkend zum Rentenbeginn nachgezahlt.